

recht im engeren oder „eigentlichen“ Sinne (d. h. der Gesamtheit aller mit dem subjektiven Urheberrecht besonders eng verbundenen Rechtsbeziehungen), wie sie durch das bisherige Literatururhebergesetz und das Kunsturhebergesetz repräsentiert wurden, und dem mit dem bisherigen Verlagsgesetz — übrigens nur zum Teil — vertretenen Urhebervertragsrecht gebrochen worden ist. Die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Autoren und den ihr Werk verbreitenden kulturellen Einrichtungen sind das große Feld, auf dem die im Urheberrecht der DDR konzipierte neue Rechtsstellung des Ulieters sich in ihrer gesellschaftlichen Realität erweisen und durchgesetzt werden muß. Das URG stellt den kulturellen Einrichtungen daher die Aufgabe, *unter Wahrung der Rechte* des Urhebers für die breiteste Wirkung des Werkes zu sorgen (§ 36 Abs. 1).

Wie es der objektive humanistische Auftrag jedes Urhebers ist, mit seinem Werk dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, indem es zur ästhetischen Aneignung der Wirklichkeit, zur immer besseren Beherrschung der in Natur und Gesellschaft wirkenden Kräfte und Gesetzmäßigkeiten verhilft, ist es der objektive gesellschaftliche und zugleich staatliche Auftrag der hierfür zuständigen kulturellen Institutionen, nach den Grundsätzen der sozialistischen Kulturpolitik unter ökonomischem Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden materiellen Fonds in Verbindung der persönlichen Interessen des Urhebers mit dem gesellschaftlichen Interesse für eine breite Wirkung und Nutzbarmachung der Werke der Urheber zu sorgen. Es wäre verfehlt, kulturpolitische und ökonomische Zielstellungen in der Tätigkeit einer sozialistischen kulturverbreitenden Institution (z. B. eines Verlags, eines Film-, Ton- oder Sendestudios, einer Bühne usw.) als schwer miteinander zu vereinbarende Gegensätze aufzufassen. Es kommt gerade darauf an, beide Zielsetzungen im Rahmen der Gesamtplanung der Institution aufeinander abzustimmen, ökonomische Hebel mit dem höchstmöglichen kulturellen Nutzeffekt für die Gesellschaft, zur Stimulierung einer hohen Qualität der künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit, zur Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips anzusetzen. Damit sichert das Urhebervertragsrecht zugleich die Rechtsstellung der kulturverbreitenden Institution als Beauftragter der Arbeiter-und-Bauern-Macht bei der Organisation der Verbreitung geistig-kulturell schöpferischer Werke, sowohl im Verhältnis dieser Institution zu dem Autor als auch nach außen hin, nicht zuletzt im Hinblick auf den internationalen Kulturaustausch.

Oberstes Prinzip des Zusammenwirkens zwischen Urheber und kultureller Institution bei der Vorbereitung der geplanten Publikation des Werkes ist die vertrauensvolle kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe. Das schließt für die kulturelle Institution die Pflicht ein, bei Vertragsverhältnissen über zu schaffende Werke den Autor bei der Erarbeitung des Werkes zu unterstützen, für den Autor die Pflicht, seinen Partner über Hemmnisse beim termingerechten Abschluß des Werkes rechtzeitig zu informieren, für beide Partner die Pflicht, gemeinsam nach geeigneten Wegen zur Überwindung von Schwierigkeiten bei der Herstellung des Werkes nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu suchen^{*2}. Dabei spielt das subjek-

11 Vgl. Bentzien, a. a. O., S. 1529, der darauf aufmerksam macht, daß die Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips im Urheberrecht zugleich den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den kulturverbreitenden Institutionen entspricht, nach denen die Kosten für die Verwertung von Werken dort zu erscheinen haben, wo diese erfolgt, und zwar jeweils nach der konkreten Nutzung. Eine pauschale Abgeltung des Urhebers durch den Staat würde weder diesen Prinzipien noch unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechen.

12 Vgl. hierzu den Schiedsspruch des Schiedsgerichts beim Deutschen Schriftstellerverband vom 19. November 1964 in diesem Heft.

five Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht in den Urhebervertragsbeziehungen auch insofern eine wesentliche Rolle, als im URG dem Urheber das Recht zuerkannt ist, bei jeder Verwendung des Werkes für eine kulturelle Einrichtung in den das Werk berührenden Fragen gleichberechtigt als Mitglied des Kollektivs dieser Einrichtung mitzuarbeiten (§ 36 Abs. 2). Ob der Urheber in Anbetracht der ihm obliegenden schöpferischen geistigen Arbeit immer in der Lage ist, von diesem Recht Gebrauch zu machen, ist dabei unerheblich; wichtig ist vielmehr, daß dem Urheber damit das Mitgestaltungsrecht bei der unmittelbaren Vorbereitung der Publikation seines Werkes eingeräumt worden ist.

Damit wird die Feststellung des 9. Plenums des Zentralkomitees der SED unterstrichen, daß in der jetzigen Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus die Grundprobleme der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in den übrigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere auch auf dem Gebiet der kulturellen Entwicklung, auf der Tagesordnung stehen. Das neue Urheberrecht leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, indem es auch im Bereich der vom Urhebervertragsrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen dem Grundrecht aller Bürger auf den Schutz und die allseitige Entwicklung ihrer Talente und schöpferischen Fähigkeiten Ausdruck und die erforderliche rechtliche Sicherung verleiht.

Vertragsmuster im Urheberrecht

Das Urhebervertragsrecht regelt die Beziehungen zwischen dem Urheber und der sein Werk verbreitenden kulturellen Institution in den §§ 36 bis 72 URG nur im Grundsätzlichen. Einzelheiten, namentlich die Besonderheiten, die nur für einen einzelnen Zweig der kulturschöpferischen Arbeit und der Werkverbreitung typisch sind, überläßt es der Regelung durch Vertragsmuster. Für den Inhalt typischer Urheberrechtsverträge — wie den Verlagsvertrag¹³, den Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes, den Vertrag über die Verfilmung eines Werkes, über die Schaffung und Verwendung der literarischen Grundlagen eines Films oder über seine Vorführung^{11 13 14}, den Vertrag über die Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehfassung eines Werkes oder zur Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehfunk¹⁵, den Vertrag über die Übertragung eines Werkes auf einen Tonträger u. a. m. — sind vom Ministerium für Kultur in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und den Gewerkschaften Vertragsmuster zu entwickeln und zu veröffentlichen, wobei Bestimmungen der Vertragsmuster über Mindest- und Höchstsätze der Honorierung, über andere Zuwendungen an den Urheber (z. B. über die Anzahl der dem Urheber zustehenden Freixemplare), über Fristen oder über die Rücktritts-erklärung vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen für allgemeinverbindlich erklärt werden können (§ 41 Abs. 1 URG)¹⁶.

Die in den Vertragsmustern enthaltenen Rechte und Pflichten werden — von ihren eben erwähnten, für allgemeinverbindlich erklärten Teilen abgesehen — dem Autor gegenüber allein dadurch wirksam, daß sie bei

13 Vgl. hierzu den Beitrag von Sauerstein in diesem Heft.

H Vgl. hierzu den Beitrag von Staat in diesem Heft.

15 Vgl. hierzu den Beitrag von Kaul in diesem Heft.

16 Bereits vor Erlaß des URG sind einzelne Vertragsmuster ausgearbeitet und vom Ministerium für Kultur bestätigt worden, z. B. ein Vertragsmuster für schöpferische und verwandte Literatur (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1964, Nr. 4, S. 39 ff.) und für wissenschaftliche und Fachliteratur (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1964, Nr. 6, S. 110 ff.).